

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Baustellenlogistik und Materialhandel

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Vertragsbestandteil zwischen der HALDIMANN AG und dem BESTELLER. Der BESTELLER bestätigt, im Besitze der AGB der HALDIMANN AG AG zu sein. Mit der Bestellung akzeptiert der BESTELLER die AGB's vorbehaltlos.

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Aufträge für Lieferungen, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung der AGB durch den Auftraggeber (BESTELLER) ein. Allgemeine Geschäftsbedingungen des BESTELLERS werden vollumfänglich wegbedungen.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die HALDIMANN AG nach Erhalt des Auftrages dessen Annahme schriftlich bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für die Bestimmung von Umfang und Ausführung der Vertragsleistung.

3. Basispreise und Preiszuschläge

Basispreise:

Die Basispreisliste ist integrierender Vertragsbestandteil und wird dem BESTELLER zusammen mit den AGB's abgegeben oder ist für den BESTELLER auf der Homepage www.haldimannag.ch einsehbar.

Für Unternehmungen (Bau und Garten) sowie für öffentlich rechtliche Gemeinwesen und deren Betriebe gelten die Preise und Konditionen der aktuellen Basispreisliste.

Für andere BESTELLER (Nicht-Unternehmer) findet die vorgenannte Basispreisliste unter Hinzurechnung eines Zuschlages Anwendung. Bei nicht voraussehbaren Änderungen der Grundlage der Preisberechnungen (z.B. Teuerung, erhöhte Steuern und Abgaben, Benzinkosten, etc.) hat die HALDIMANN AG das Recht, die Preise an diese Änderungen anzupassen.

Die Basispreisliste gilt, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe einer neuen gültigen Basispreisliste. Offerierte Preise erlangen nur ihre Gültigkeit bei Erteilung des gesamten offerierten Auftragsvolumens.

Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt anderer Vereinbarung auf 6 Monate ab Offertendatum beschränkt.

Preiszuschläge:

Mindestbestellmengen für Transporte und franko Lieferungen sind für Komponenten 12 m³ für Beläge 20 t. Für darunter liegende Bestellmengen wird ein Kleinmengenzuschlag von 10% erhoben und die Transportzeit ab Werk zusätzlich separat verrechnet.

Im Transportumfang sind 15 Minuten Warte-, Belade- oder Abladezeit inbegriffen. Darüber hinausgehende

Warte-, Belade- oder Abladezeit wird nach zusätzlichem Zeitaufwand abgerechnet (Stundenansatz gemäss Basispreisliste).

Die in der Basispreisliste enthaltenen Tarife für Transportdienstleistungen gelten während den ordentlichen Geschäftszeiten der HALDIMANN AG (Montag bis Freitag, 7.00 bis 17.30 Uhr). Für Transportdienstleistungen ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten (insbesondere Überstunden) wird ein Zuschlag pro Stunde und Einheit erhoben.

Die Ausführung von Transportdienstleistungen an Samstagen, Sonntagen oder an allgemeinen Feiertagen wird mit einem Zuschlag pro Stunde und Einheit zu den Tarifen gemäss Basispreisliste in Rechnung gestellt.

Weitergehende Kosten für Transporte (Sonderbewilligungen, Wartezeit, etc.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsbedingungen

Fakturierte Lieferungen sind netto ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug wird der gesetzliche Verzugszins berechnet. Sämtliche Preise gemäss Basispreisliste verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (MWST).

5. Ablieferung und Mängelrüge

Als Ablieferung «franko Baustelle» gilt die Übergabe auf dem Bauplatz. Bei Lieferung «ab Werk» gilt die Bereitstellung des Materials im Werk der HALDIMANN AG. Der BESTELLER hat bei Ablieferung das bestellte Material unverzüglich hinsichtlich der Angaben auf dem Lieferschein mit der Bestellung sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und bei Mängeln der HALDIMANN AG sofort Anzeige zu machen, ansonsten das Material vom BESTELLER mit Ablieferung als vorbehaltlos genehmigt gilt. Allfällige Mängelrügen sind in jedem Fall vor Einbringen und Verarbeiten des Materials anzubringen, damit die HALDIMANN AG diese auf ihre Berechtigung hin prüfen kann. Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach deren Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt. Betrifft die Mängelrüge des BESTELLERS die Qualität des gelieferten Materials und ist eine sofortige Überprüfung desselben nicht möglich, so ist der BESTELLER zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Der BESTELLER hat der HALDIMANN AG Gelegenheit zur Teilnahme an der Probeentnahme zu geben und hat diesen unaufgefordert dazu einzuladen. Sofern die Probeentnahme nicht unmittelbar nach Lieferung und nach den anwendbaren Normvorschriften erfolgt ist, fallen die Mängelrechte des BESTELLERS ohne weiteres dahin. Die Probe ist an eine von beiden Parteien anerkannte Prüfstelle einzureichen. Genügt die erste Probeentnahme nicht, so ist eine weitere Probe bei gleicher Vorgehensweise zu entnehmend. Die Prüfungskosten des beanstandeten Materials sind vollumfänglich vom BESTELLER zu tragen, sofern nicht ein von

HALDIMANN AG zu verantwortender Mangel des Materials feststeht.

6. Gewährleistung und Haftung für Mängel

Die HALDIMANN AG haftet dem BESTELLER für die Mängelfreiheit sowie für die zugesicherten Eigenschaften des Materials gemäss Auftragsbestätigung. Die Qualität von Lieferung und Material richtet sich nach den für diese Gewerbe einschlägigen Richtlinien und Normen.

Die vorgenannten Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der BESTELLER die Mängelrüge rechtzeitig erhoben und sachlich begründet hat. Erweist sich die Lieferung als mangelhaft, hat der BESTELLER der HALDIMANN AG zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Verzichtet die HALDIMANN AG auf sein Nachbesserungsrecht, kann der BESTELLER Minderung des Lieferpreises hinsichtlich der mangelhaften Lieferung verlangen. Die HALDIMANN AG haftet keinesfalls für die ungeeignete Verwendung durch den BESTELLER von auftragskonform geliefertem Material.

Die Gewährleistung wegen Mängel der Lieferung verjährt mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung (Datum Lieferschein).

Die HALDIMANN AG haftet nur für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit. In jedem Fall ist die Schadenersatzpflicht für Folgeschäden und mittelbare Schäden ausgeschlossen; darunter werden insbesondere entgangener Gewinn, Schäden durch Betriebsunterbrechung oder Ansprüche Dritter verstanden. Die allfällige Schadenersatzpflicht der HALDIMANN AG ist immer auf die Höhe des ihm vertraglich zustehenden Entgeltes für den entsprechenden Auftrag beschränkt. Die Haftung für Hilfspersonen wird wegbedungen.

7. Sand und Kies, Recyclingbaustoffe

Die Massangaben in m³ beziehen sich auf 1 m³ Schüttvolumen Kies resp. Sand oder Recyclingbaustoffe. Für Schüttgewichte und Liefermenge sind die Messungen im Werk (nicht auf Baustelle) verbindlich.

8. Transportrichtlinien

- Das gesetzliche Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.
- Das Fahrpersonal ist für das richtige Beladen und für das Ladegut während der Fahrt verantwortlich.
- Wird über eine Waage geladen, wird gemäss Lieferschein/Waagschein der Ladestelle rapportiert (m³ und oder to). Kein auf- und abrunden.
- Kunde, Baustelle, Ort und Datum sind immer zu erfassen. Die Ankunft auf der Baustelle, der Beginn und das Ende des Auf- oder Ablades, muss zwingend in der vorgegebenen Rubrik des Lieferscheins/Transportscheins festgehalten werden. Fuhrscheine immer unterschreiben lassen.
- Belagstransporte: Pausen sind zwingend zu rapportieren.
- Wartezeiten müssen immer begründet werden.
- Wird auf der Baustelle eine Bestellungenänderung vorgenommen (z.B. früher fertig oder andere Arbeit als von der Dispo befohlen), immer sofort Dispo Haldimann AG informieren.
- Bei Kundenreklamationen (z.B. Materialqualität, Verspätung, etc.) immer mit der Dispo Kontakt aufnehmen.

- Abweichungen von diesen Transportrichtlinien können nur von der Dispo Haldimann AG oder mit der entsprechenden Rückmeldung vom zuständigen Bauführer/Polier angeordnet werden.
- Altlasten mit Begleitschein müssen zwingend gedeckt werden.
- Wer mit dem letzten Fuder in die Deponie fährt, rapportiert in einer separaten Zeile die zulässige Lademenge. Diese wird nach dem Entladen durch die effektive Menge vom Waagschein überschrieben.

8. Bauhandwerkerpfandrecht

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferung, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Die HALDIMANN AG behält sich das Recht der Teilfaktorierung vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den BESTELLER nicht, fällige Zahlungen für die übrige Lieferung zurückzuhalten. Für fällige Zahlungen behält sich die HALDIMANN AG das Recht zur Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts vor.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der HALDIMANN AG. Die Rechtsbeziehungen mit der HALDIMANN AG unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: Ausgabe 01/2017